

## SATZUNG

### **der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei - Büchereisatzung -**

<b>Beschlossen:</b>	<b>23.02.2005</b>
<b>Bekannt gemacht:</b>	<b>02.03.3005</b>
<b>in Kraft getreten:</b>	<b>01.03.2005</b>

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.11.2007, in Kraft getreten am  
01.01.2008**

**Geänderte §§ 4, 7, 11, 12**

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2009, in Kraft getreten am  
01.01.2010**

**Geänderte §§ 11, 12**

<b><u>INHALTSVERZEICHNIS:</u></b>	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Benutzerkreis.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Anmeldung.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Benutzerausweis.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Ausleihe.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Auswärtiger Leihverkehr .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Säumnisgebühr, Einziehung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Internetnutzung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Hausordnung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Ausschluss von der Benutzung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 Gebühren .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten .....</b>	<b>7</b>

---

## Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei

---

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei – Büchereisatzung – vom 23.02.2005 beschlossen.

### **§ 1 Benutzerkreis**

Die Stadtbücherei Sankt Augustin ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung. Sie steht allen Büchereibesuchern während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung.

### **§ 2 Anmeldung**

Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes an. Kinder ab Schuleintritt und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis der gesetzlichen Vertreter vorlegen.

Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbücherei durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.

Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Satzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen GV NW S. 160) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin/des Benutzers.

Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich der Bücherei zu melden.

### **§ 3 Benutzerausweis**

Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist.

---

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei**


---

Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

#### **§ 4 Ausleihe**

Nach Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art gegen Gebühr ausgeliehen.

Die Benutzerin/der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen Gebühr vormerken lassen.

Die Anzahl der von der Benutzerin/dem Benutzer ausleihbaren Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Hörkassetten, Sach-Videos, Sach-DVDs	4 Wochen
Spiele	4 Wochen
CDs	2 Wochen
Software	2 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Videos + DVDs	1 Woche

Die Ausleihfrist kann in der Regel verlängert werden, wenn keine Vormerkung auf das entlehene Medium für eine andere Benutzerin/einen anderen Benutzer vorliegt. Die Anzahl der Verlängerungen kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Die Leihfrist endet an dem auf dem Fristzettel festgelegten Datum.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können, soweit möglich, gegen Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland“.

---

**§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und deren Beilagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern der Mediennummern bzw. Transponder.

Beschmutzungen, Beschädigungen oder der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Veränderungen sofort hinweisen, anderenfalls hat sie/er bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

Für jede Beschmutzung, Beschädigung und den Verlust entliehener Medien ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften schadensersatzpflichtig. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises (zzgl. Transponder) zu leisten.

Jede Benutzerin/jeder Benutzer entleiht Bibliotheksgut auf eigene Gefahr. Die Bücherei überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte und beschädigte Medien werden ausgeschieden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Geräten der Benutzer auftreten.

Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzerin/des Benutzers ist diese/dieser von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen. Bei Auftreten der Krankheit bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Bücherei ist unverzüglich zu informieren.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Video-Kassetten müssen bei der Abgabe zurückgespult sein, anderenfalls ist hierfür eine Gebühr zu entrichten.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

---

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei**

---

**§ 7 Säumnisgebühr, Einziehung**

Für Medien, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wird, ohne gesonderte Mahnung, eine Säumnisgebühr fällig, zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall.

Die Gebühren verdoppeln bzw. verdreifachen sich in der zweiten bzw. dritten Verzugswoche.

Die Gebühren sowie der Neuwert der noch entliehenen Medien werden gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht.

**§ 8 Internetnutzung**

Die Nutzung des Internets an den bereitstehenden PC-Plätzen ist gegen Gebühr für angemeldete Büchereibenutzerinnen/Büchereibenutzer während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei möglich.

Kenntnisse zur selbständigen Nutzung des Internets sind Voraussetzung.

Die Nutzung ist ausschließlich über die von der Bücherei vorgegebene Software erlaubt. Eigene Datenträger dürfen nicht verwandt werden.

Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechners haftet die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer. Sie/er kann auf Dauer von der Bücherei- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.

Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Bücherei- und Internetsperre. Für die aufgrund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten sowie für Netzausfälle übernimmt die Bücherei keine Haftung.

**§ 9 Hausordnung**

Das Hausrecht in der Bücherei wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Taschen und Rucksäcke sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Stadt haftet bei Verlust oder Diebstahl in der Bücherei nicht.

---

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei**

---

Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

**§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Bei Verstößen gegen diese Satzung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte und störendem Verhalten – kann die Benutzerin/ der Benutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

**§ 11 Gebühren****1. Entleihgebühren**

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung 20,00 Euro,  
oder pro Medieneinheit 1,00 Euro,

Für alle Familienmitglieder in einem Haushalt ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Berufsschüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte ab 50% Behinderung erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, weiterhin Neubürger innerhalb eines Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin.

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“, der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte NRW.

Gebührenermäßigung und -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

**2. Säumnisgebühren**

bei Überschreitung der Leihfrist pauschale Bearbeitungsgebühr pro Mahnfall 1,00 Euro zuzüglich:

in der 1. Woche pro Medieneinheit 1,00 Euro

in der 2. Woche pro Medieneinheit 2,00 Euro

in der 3. Woche pro Medieneinheit 3,00 Euro

---

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei**

---

**3. Ersatzausweis**

bei Verlust oder Beschädigung	
Erwachsene	3,00 Euro
Kinder und Jugendliche	2,00 Euro

**4. Vormerkung**

pro Medieneinheit	1,00 Euro
-------------------	-----------

**5. Leihverkehr**

Vermittlungsgebühr pro Medium	1,50 Euro
zzgl. Portopauschale und Verpackung bzw. entstehende Kosten bei Online-Bestellungen	1,50 Euro

**6. Rückspulgebühr**

für Video-Kassetten	0,50 Euro
---------------------	-----------

**7. Internetnutzung**

Gebühr für Nutzer, die keine Jahresgebühr entrichtet haben	2,00 Euro
je angefangene Stunde der Internetnutzung S/W - Ausdruck pro Seite	0,10 Euro

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung in der Fassung vom 01.01.2008 außer Kraft.